Ordnung für das internationale Schwerpunktsemester für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design, Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik

Der Fachbereichsrat Technik hat am 15.09.2026 die folgende Ordnung für das internationale Schwerpunktsemester für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design, Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development, an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 21.10.2026 und veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 174 am 09.11.2026:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich2
§ 2 Ziel2
§ 3 Gliederung und Ablauf des Auslandsstudiensemesters/Auslandspraktikums2
§ 3.1 Rahmenbedingungen2
§ 3.2 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer3
§ 3.3 Auslandsaufenthalt des internationalen Schwerpunktsemesters3
§ 3.3.1 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandsstudiensemester3
§ 3.3.2 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandspraktikum4
§ 3.3.3 Auslandspraktikumsvertrag4
§ 3.4 Studienbegleitender Teil5
§ 4 Hochschulbetreuung5
§ 5 Anerkennung des internationalen Schwerpunktsemesters6
§ 5.1 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters6
§ 5.2 Anerkennung des Auslandspraktikums6
§ 6 Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester7
§ 7 Pflichten der Studierenden7
§ 8 Beschwerdeverfahren7
§ 9 Inkrafttreten7

k-d-121123-03-3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang Bachelor Maschinenbau und Design, Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development der Abteilung Maschinenbau im Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Ziel

(1) [1]Bei dem internationalen Schwerpunktsemester besteht die Möglichkeit, entweder ein Auslandsstudiensemester oder ein Auslandspraktikum zu absolvieren. [2]Beide Arten des Auslandsaufenthalts werden als äquivalente Leistungen anerkannt. [3]Die Wahl einer der beiden Arten von möglichen Auslandsaufenthalten liegt im Ermessen der Studierenden.

(2) [1]Im Auslandsstudiensemester sollen die Studierenden eine fachliche Vertiefung von studiengangsbezogenen Kenntnissen und Kompetenzen erfahren und eigene Studieninteressen bedienen, die den persönlichen Horizont des Studierenden erweitern. [2]Das Auslandsstudiensemester soll inhaltlich das Konzept des Studiengangs fortführen und ergänzen.

(3) [1]Im Auslandspraktikum soll der Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische, dem Ingenieurberuf adäquate Mitarbeit in einer Praxisstelle im Ausland erweitert und vertieft werden. [2]Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. [3]Dabei sollen sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Geschäftsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. [4]Das Auslandspraktikum soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.

(4) Zusätzlich sollen sowohl beim Auslandsstudiensemester als auch beim Auslandspraktikum kulturelle und ggf. sprachliche Kompetenzen erweitert werden.

§ 3 Gliederung und Ablauf des Auslandsstudiensemesters/Auslandspraktikums

§ 3.1 Rahmenbedingungen

(1) Das Internationale Schwerpunktsemester ist verpflichtender Bestandteil des Studiums.

(2) Während des internationalen Schwerpunktsemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert.

(3) Das Internationale Schwerpunktsemester gliedert sich in zwei Teile:

a) einen einsemestrigen Auslandsaufenthalt an einer Partnerhochschule oder an einer anderen geeigneten Hochschule im Ausland (Auslandsstudiensemester) bzw. einen einsemestrigen berufspraktischen Auslandsaufenthalt (Auslandspraktikum) und
b) einen studienbegleitenden Teil.

(4) Bei einem Auslandsstudiensemester nehmen die Studierenden unter landesspezifischen Bedingungen, insbesondere auch unter Beachtung der dort geltenden Prüfungsordnung an regulären Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen einer ausländischen Hochschule ("Gasthochschule") teil.

(5) [1]Bei einem Auslandspraktikum wird der berufspraktische Teil in dafür geeigneten Betrieben (Praxisstellen) im Ausland durchgeführt. [2]Die Studierenden werden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit künftigen Aufgabengebieten und der entsprechenden Arbeitsweise vertraut gemacht.

(6) [1]Die Studierenden müssen sich eigenständig um einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Auslandsaufenthalt, beispielsweise Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, kümmern. [2]Die Regularien der aufnehmenden Hochschule bzw. Praxisstelle sind zu beachten.

§ 3.2 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer

[1]Der Auslandsaufenthalt findet im fünften Fachsemester statt. [2]Bei einem Auslandsstudiensemester entsprechen Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts der Vorlesungszeit an der Gasthochschule. [3]Bei einem Auslandspraktikum umfasst der berufspraktische Teil einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen in Vollzeit (gem. Regelung der Praxisstelle). [4]Krankheitsbedingte Fehlzeiten, die zehn Tage überschreiten, und sonstige Fehltage müssen nachgearbeitet werden.

§ 3.3 Auslandsaufenthalt des internationalen Schwerpunktsemesters

§ 3.3.1 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandsstudiensemester

(1) [1]Ein Auslandsstudiensemester wird bevorzugt an einer der Partnerhochschulen durchgeführt, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht. [2]Es kann jedoch auch an jeder anderen Hochschule im Ausland durchgeführt werden, sofern deren Eignung festgestellt wurde. [3]Die Studierenden müssen während des Studiums an der gewählten Hochschule im Ausland präsent sein. [4]Ein Fernstudium ist nicht zulässig.

(2) [1]Die Gasthochschule, an der der Auslandsaufenthalt durchgeführt werden soll, sowie die dabei zu belegenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot dieser Hochschule, werden von den Studierenden vorgeschlagen. [2]Der Gesamtumfang der belegten Lehrveranstaltungen muss einem Umfang von 25 Kreditpunkten entsprechen. [3]In der Regel sind nur solche Lehrveranstaltungen zulässig, die nicht Bestandteil der geltenden Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau und Design, Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development sind.

(3) [1]Die vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen müssen an der Gasthochschule in der Regel in englischer Sprache oder alternativ in der Landessprache angeboten werden. [2]Dies gilt auch für einen Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die deutsche Sprache Landessprache ist.

(4) Vor Beginn des Auslandsaufenthalts müssen die Vorschläge für zu belegende Lehrveranstaltungen von der*dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester des Studiengangs auf Zulässigkeit gemäß § 3.1 geprüft werden und durch ein Learning Agreement genehmigt werden.

(5) [1]Änderungen bei den zu belegenden Lehrveranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der*des Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester und einer Anpassung des Learning Agreements. [2]Wird kein Einvernehmen hierüber hergestellt, kann der*die Studierende formlos in Textform die Prüfungskommission der Abteilung Maschinenbau anrufen.

§ 3.3.2 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandspraktikum

(1) Praxisstellen können im Ausland ansässige Unternehmen und Institutionen sein, die inhaltlich und organisatorisch in der Lage sind, ein Auslandspraktikum gemäß den Zielen und Grundsätzen von § 2 durchzuführen.

(2) [1]Die Praxisstelle benennt eine verantwortliche Person für die Betreuung der*des Studierenden. [2]Der*Die Betreuer*in muss eine mindestens dem Hochschulabschluss entsprechende oder gleichwertige Qualifikation in einer für die Betreuung geeigneten Fachrichtung erworben haben.

(3) [1]Ein Wechsel der Praxisstelle während des Auslandspraktikums darf nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung der*des betreuenden Professors*in durchgeführt werden. [2]Diese*r wird die*den Beauftragte*n für das internationale Schwerpunktsemester umgehend darüber informieren.

(4) Die Studierenden erstellen über die Tätigkeiten im Auslandspraktikum einen Bericht in englischer Sprache, der von der Praxisstelle durch Unterschrift inhaltlich bestätigt und zur Weitergabe an die*den betreuende*n Professor*in freigegeben wird.

§ 3.3.3 Auslandspraktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Auslandspraktikums schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen Vertrag.

(2) Dieser Vertrag soll folgende Bestandteile regeln:

a. Pflichten der Praxisstelle und der*des Studierenden,

b. Kosten- und Aufwandsentschädigungen sowie die Entgeltzahlung,

c. Gewährung von Urlaub,

d. Fragen der Versicherungsleistungen,

e. Freistellungen für Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der Hochschule,

f. Benennung der*des betrieblichen Betreuers*in.

(3) Die Kündigung des Auslandspraktikumsvertrags ist umgehend seitens des*der Studierenden der*dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester und dem Immatrikulations- und Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 3.4 Studienbegleitender Teil

(1) Die studienbegleitenden Veranstaltungen des internationalen Schwerpunktsemesters führt die Hochschule durch.

(2) Bestandteile des studienbegleitenden Teils sind der Auslandssemesterbericht (Erfahrungsbericht) bzw. der Auslandspraktikumsbericht und eine zusammenfassende Präsentation sowie ein Poster in deutscher oder englischer Sprache über das geleistete Schwerpunktsemester.

(3) Die Studierenden sind nach dem jeweils geltenden Curriculum darüber hinaus verpflichtet, am Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ teilzunehmen.

(4) Die Veranstaltungen des studienbegleitenden Teils werden von dem*der Praxissemesterbeauftragten der Abteilung koordiniert und in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) [1]Der Auslandssemester-/Auslandspraktikumsbericht sowie das Auslandssemester- bzw. Auslandspraktikumsposter sind rechtzeitig bei dem*der Beauftragen für das internationale Schwerpunktsemester sowie im Fall eines Auslandspraktikums bei der*dem betreuenden Professor*in abzugeben. [2]Zum Vortragstermin (Präsentation) müssen alle Teile des studienbegleitenden Anteils des Auslandssemesters/-praktikums vorliegen.

(6) [1]Art, Form und Umfang von Auslandssemester-/Auslandspraktikumsbericht sowie der Präsentation werden in der Vorbereitung des internationalen Schwerpunktsemesters durch die*den Beauftragte*n für das internationale Schwerpunktsemester ergänzend zu den Beschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. [2]Die Inhalte stimmen die Studierenden im Falle des Auslandssemesters mit dem*der Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester ab. [3]Bei einem Auslandspraktikum stimmen die Studierenden die Inhalte mit der*dem betreuenden Professor*in ab.

§ 4 Hochschulbetreuung

(1) Die Studierenden werden während des Auslandsstudiensemesters/-praktikums von der*dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester betreut.

(2) Bei dem Auslandsstudiensemester werden die Studierenden darüber hinaus von einem International Coordinator beraten und organisatorisch unterstützt.

(3) [1]Bei dem Auslandspraktikum werden die Studierenden darüber hinaus von einer*einem Professor*in des Fachbereichs Technik fachlich betreut. [2]Die Zustimmung zur Betreuung ist vor Beginn des berufspraktischen Teils einzuholen.

§ 5 Anerkennung des internationalen Schwerpunktsemesters

§ 5.1 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters

(1) [1]Das Auslandsstudiensemester wird insgesamt mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet. [2]Die*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester entscheidet über die Anerkennung.

(2) [1]Zur Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsergebnisse für Fächer des Auslandsaufenthalts im Umfang gemäß § 3.3.1 sowie das abgeschlossene Learning Agreement (§ 3.3.1 Abs. 4 und 5) vorzulegen. [2]Darüber hinaus muss die*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester die Leistungen des studienbegleitenden Teils nach § 3.4 anerkannt haben.

(3) [1]Bescheinigungen der Prüfungsergebnisse für die an der Gasthochschule belegten Fächer werden in der Regel direkt von der Gasthochschule per E-Mail oder digital an das International Office übersandt. Andernfalls sind sie im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. [2]Sofern die Bescheinigungen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt wurden, ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(4) [1]Werden während des Auslandsaufenthalts, nach Ausschöpfung von zumutbaren Prüfungswiederholungen, weniger als 25 Kreditpunkte erworben, werden in Absprache mit der* dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester alternative Prüfungsleistungen festgelegt, die die Studierenden erfolgreich zu erbringen haben. [2]Dabei müssen wenigstens 20 Kreditpunkte durch Leistungen an der Gasthochschule erworben werden, um das Auslandsstudiensemester zu bestehen.

§ 5.2 Anerkennung des Auslandspraktikums

(1) [1]Das Auslandspraktikum wird insgesamt mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet. [2]Die*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester entscheidet gemeinsam mit der*dem betreuenden Professor*in über die Anerkennung.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung des Auslandspraktikums sind:

a. ein von vor Aufnahme der Tätigkeit abgezeichneter Auslandspraktikumsvertrag,

b. eine Bescheinigung der Praxisstelle über Zeitpunkt und Dauer der Tätigkeit einschließlich etwaiger Fehl- und Urlaubszeiten,

c. eine Anerkennung des Hochschulbetreuers bzw. der Hochschulbetreuerin für:

- einen von der Praxisstelle abgezeichneten Praxissemesterbericht,
- ein Poster
- eine Präsentation.

(3) Wird das Auslandspraktikum aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Komponenten nicht bestanden, legt die*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester fest, welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

§ 6 Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester

(1) [1]Die*der Studiendekan*in der Abteilung Maschinenbau bestimmt mit Zustimmung des Fachbereichsrates eine*n Beauftragte*n für das internationale Schwerpunktsemester. [2]Diese Funktion kann bei Bedarf aufgeteilt werden auf die Funktionen Auslandsstudiensemesterbeauftragte*r und Auslandspraktikumsbeauftragte*r.

(2) [1]Zu den Aufgaben gehören die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Emden/Leer und den Gasthochschulen bzw. ausländischen Praxisstellen sowie die Abstimmung innerhalb der Hochschule in Angelegenheiten des Auslandsstudiensemesters/-praktikums. [2]Dazu zählen auch die Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Entscheidung in Ausnahmefällen. [3]Darüber hinaus obliegt ihr*ihm die Genehmigungen gemäß § 3.3.1 sowie die Bewertung nach § 5.

(3) Die*der Beauftrage für das internationale Schwerpunktsemester kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf das Auslandsstudiensemester auf die*den International Coordinator bzw. in Bezug auf das Auslandspraktikum auf die betreuenden Professoren*innen übertragen.

§ 7 Pflichten der Studierenden

[1]Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbstständig um einen Gaststudienplatz oder eine Praxisstelle zu bemühen. [2]Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Ort oder einer bestimmten Hochschule bzw. Praxisstelle besteht nicht.

§ 8 Beschwerdeverfahren

Bei Unstimmigkeiten bei der Wahl der Gasthochschule, der Praxisstelle, der Lehrveranstaltungen (Learning Agreement) oder der vorgeschlagenen Praktikumstätigkeiten, bei der Betreuung während des Auslandsstudiensemesters/-praktikums, bei der Bewertung sowie bei den Anerkennungen von Leistungen für das Auslandsstudiensemester/-praktikum können Studierende einen formlosen Antrag in Textform an die Prüfungskommission der Abteilung Maschinenbau stellen, die darüber entscheidet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.